

würde noch besonders zuzusichern, und sie so gleichsam gegen andere Staatsdiener in höhere Potenz zu stellen, was so leicht zu der irrigen Annahme hätte leiten können, als ob die Kirche mit ihren Dienern einen besondern Staat gleichsam im Staate bilde, was eben so wenig den Begriffen des Staatsrechts als dem Lehrbegriff des protestantischen Glaubens entspricht. Der Schutz im Genuß der Auszeichnung, welche den Geistlichen der im Staat aufgenommenen christlichen Confessionen gebührt, schien um so weniger in die Constitution aufgenommen werden zu dürfen, da man nur zu leicht dieses auf den katholischen Clerus und dessen äußere Auszeichnung außer dem Kreis der Amtsverrichtungen desselben hätte beziehen können, was Mißverständnisse sehr leicht aufgerufen haben würde, die man nirgends mehr zu vermeiden bemüht seyn muß, als eben in dieser Beziehung. Da nun anderer deutschen Staaten Constitutionen diesen Punkt nicht enthalten, so mußte man in den städtischen Curien es äußerst bedenklich finden, diese Paragraphe des Entwurfs beizubehalten, vielmehr war man einstimmig der Meinung, daß man darauf antragen möge, daß er in Wegfall komme. Für zweckgemäß erkannte man die Fassung §. 57. an und für sich, da es von Wichtigkeit ist, alle Stiftungen für unantastbar und unverleßlich zu erklären, und dieses in der Constitution klar und unumwunden auszusprechen. Man verkannte jedoch auch nicht, daß wohl Fälle eintreten könnten, in denen frühere Stiftungen für den Cultus, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten ihre frühere Bestimmung verlieren, und dadurch nicht mehr diejenigen Zwecke zu erreichen seyn würden, die früher dabei beabsichtigt und erreicht werden konnten und erreicht wurden. Sehr nah lag hier die Frage, ob es denn dem allgemeinen Besten fromme, daß die aus der Vorzeit stammenden Bisthümer Meissen und Wurzen nach wie vor bestehen müßten, und die Constitution unbedingt das Fortbestehen zusichere. Diese Frage ist in der neuesten Zeit vielfältig angeregt und dahin beantwortet worden, daß es besser seyn würde, wenn man sich dazu entschließen wollte, die Einkünfte jener Bisthümer auf eine solche Art zu verwenden, wie es den Zeitbedürfnissen für den Cultus am Besten entsprechen würde. Eine ewige Dauer in unveränderter Form kann menschlichen Institutionen nicht zugesichert werden, also auch nicht Stiftungen, sobald man nur immer den Grundsatz festhält, daß die Verwendung des Ertrags der Stiftung immer zu gleichartigen Zwecken nach dem Erforderniß der Zeitbedürfnisse erfolge. Diese Betrachtungen forderten dazu auf, die Bestimmungen der Churhessischen Verfassungsurkunde hier zur Aufnahme für nützlich zu halten, und daher zu beantragen, daß am Schluß des §. die nachfolgenden Worte beigelegt werden möchten:

nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, insofern öffentliche Anstalten dabei in Berührung kommen, mit Bewilligung der Landstände erfolgen.

Durch diese Fassung wird es möglich gemacht, zeitgemäße Verwendung von Stiftungen herbeizuführen, wenn letztere den Bedürfnissen der Zeit in ihrer ursprünglichen Verwendungsart nicht mehr entsprechen, die Zwecke müssen jedoch ähnliche seyn, erworbene Rechte der Betheiligten dürfen nicht verletzt werden, und landständische Zustimmung muß dabei statt haben, an sie wird die Modalität in den vorzunehmenden Veränderungen gebunden, sobald öffentliche Anstalten dabei in irgend eine Berührung kommen.

